

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes

SYNOPSIS

Zusammenstellung der im Laufe des Begutachtungsverfahrens eingelangten

Stellungnahmen zum Entwurf der Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes.

Allgemeiner Teil:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ erhebt gegen die Gesetzesentwürfe in der zur Begutachtung ausgesandten Fassung keinen Einwand.

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird gemäß § 12 Abs.7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zum genannten Entwurf unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung und Frauenförderung keine Stellungnahme abgegeben.

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zum Konsultationsmechanismus wird kein Einwand erhoben.

SPÖ Gemeindevertreterverband NÖ:

Zum Entwurf werden seitens des Verbandes keine Einwendungen erhoben.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es wird darauf hingewiesen, dass Entwürfe von Gesetzen samt Erläuterungen vor dem Allgemeinen Begutachtungsverfahren dem Verfassungsdienst zur Vorbegutachtung zu übermitteln sind (vgl. Punkt 4.1. der NÖ Legistischen Richtlinien 1987). Eine Vorbegutachtung zum vorliegenden Entwurf hat aber nicht stattgefunden.

Mit dem nun bereits zur Begutachtung übermittelten Entwurf sollen sowohl das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 als auch das NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz geändert werden; der vorliegende Entwurf ist dazu in mehrer Artikel gegliedert. Diese Vorgangsweise (Sammelnovelle) erweist sich jedoch als unzulässig; nach der Systematik des NÖ Landesgesetzblattes wäre jedes Gesetz durch ein eigenes Landesgesetz zu ändern. Eine Sammelnovelle könnte im NÖ Landesgesetzblatt nicht publiziert werden.

Der vorliegende Sammelentwurf ist daher in zwei getrennte Entwürfe zu teilen.

Besonderer Teil:

Zur Promulgationsklausel:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen:

Soweit es sich um ein Ausführungsgesetz handelt (Art. I), wäre auf das auszuführende Grundsatzgesetz hinzuweisen (Pkt. 3.6 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987).

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 ist ein Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Krankenanstalten- und Kuranstalten. Darauf muss in der Promulgationsklausel zur Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 hingewiesen werden (vgl. Punkt 3.6.1.1. der NÖ Legistischen Richtlinien 1987).

Zum Titel:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen:

Der den Gesetzestitel abschließende Klammerausdruck „(NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz)“ ist nach üblichen Maßstäben als Kurztitel zum Langtitel „Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 (NÖ KAG) und des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds für die Bereiche Gesundheit – Soziales“ zu deuten. Prägnanter und weniger missverständlich wäre die Formulierung „Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 und des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes“ (vgl. auch Pkt. 3.6.1.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987).

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der Titel wäre auf das jeweils zu ändernde Landesgesetz einzuschränken (hier: „Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974“, vgl. Punkt 3.6.1.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987).

Zum Einleitungssatz:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im Einleitungssatz einer Novelle muss neben dem Titel bzw. Kurztitel des Stammgesetzes auch die Gliederungszahl (ohne Fassungsbezeichnung) angeführt werden (vgl. Punkt 3.6.3 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987).

Der Einleitungssatz wäre daher um die Gliederungszahl zu ergänzen.

Zu Art I Z.1 (§ 23 Abs. 3 lit. g):

Abteilung Finanzen:

Der letzte Satzteil müsste richtig lauten: „allfällige weitere, in den Voranschlagsrichtlinien definierte Unterlagen einzuschließen.“

Österreichischer Städtebund:

(§ 23 Abs.3 lit.g):

Dieser neue Zusatz gibt den schon bisher sehr weitreichenden Möglichkeiten des NÖGUS noch zusätzliche pauschale Rechte („allfällige weitere Unterlagen“), deren Aufwand für die Ermittlung, Bereitstellung und Weitergabe wegen der fehlenden genaueren Beschreibung der Art der Unterlagen („z.B. eine Planung der LDF-Punkte, Quartalsberichte, Mehrjahresplanungen) in der nunmehr begrenzten für die Voranschlagserstellung nicht abschätzbar ist. Ab einem bestimmten Ausmaß an angeforderten zusätzlichen Unterlagen ist wohl mit einem zusätzlichen Personalaufwand in den Krankenanstalten und damit mit einer zusätzlichen Belastung für die Rechtsträger zu rechnen. Es wird daher Aufgabe der Vertreter der Gemeindevertreterverbände im NÖGUS sein, bei der Genehmigung der Voranschlagsrichtlinien entsprechend Einfluss zu nehmen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

(§ 23 Abs.3 lit.g):

Dem Text des neuen Wortlautes des § 23 Abs.3 lit.g wäre die Gliederungsbezeichnung „g“ voranzustellen.

Mit der in § 23 Abs. 3 lit. g enthaltenen Anordnung, wonach dem Voranschlag „allfällige weitere, in den Voranschlagsrichtlinien definierte Unterlagen beizuschließen sind“ wird auf Vorschriften einer anderen Autorität, nämlich des NÖGUS, dynamisch (d.h. nicht auf eine bestimmte Fassung, sondern „gleitend“) verwiesen; derartige Verweisungen sind verfassungsrechtlich unzulässig.

IM NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 wäre eindeutig zu definieren, welche Unterlagen beizuschließen sind.

Zu Art. I Z.2 (§ 24 Abs.1):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Absätze sind zu nummerieren. Die Absatzbezeichnung muss herausgerückt werden (vgl. Punkt 3.2.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987).

Im zweiten Satz hätte nach dem Wort „Datenübermittlung“ der Beistrich zu entfallen.

Zu Art. I Z.6 (§ 70 Abs. 2. 1. Satz):

Österreichischer Städtebund:

Hier kommt es inhaltlich zu keiner Änderung des Status quo. Die Bevorschussung von lediglich 80 % gab es schon seit 1998. Anzustreben wäre im Zuge einer

Novellierung eine Bevorschussung von mehr als 80 %, wenn möglich zu 100 %, da diese Maßnahme die Betriebsmittelkredite entlasten und damit den Zinsaufwand reduzieren würde. Dazu ist jedenfalls festzuhalten, dass alle anderen Finanzierungsträger ihre Mittel voll einbringen, so dass nicht einzusehen ist, dass das Land Niederösterreich und die NÖKAS-Gemeinden ein quasi „20 %igen Lieferantenkredit“ lukrieren können.

Zu Art I Z.7 (§ 70 Abs. 4):

Abteilung Finanzen:

Durch die Regelung sollen die Beiträge, die das Land Niederösterreich für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung einer Krankenanstalt bereitzustellen hat, nicht verändert werden. Aus diesem Grund müsste im letzten Satz die Wortfolge „Beitrages zu 80%“ in „Beitrages von 80%“ abgeändert werden.

Rechnungshof:

Nach den derzeit geltenden Regelungen hat das Land Niederösterreich die Träger öffentlicher Krankenanstalten bei der Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung ihrer Krankenanstalten nach „Maßgabe eines sachbezogenen Raumordnungsprogrammes“ durch die Gewährung eines Beitrages bis zu 60 % des Aufwandes zu unterstützen.

Im vorliegenden Entwurf vermisst der Rechnungshof bei der geplanten Investitionsförderung für die Krankenanstalten durch das Land den Bezug auf ein Raumordnungsprogramm oder andere Planungsparameter (bspw. der NÖ Krankenanstaltenplan).

Österreichischer Städtebund:

(§ 70 Abs.4)

Die gegenständliche vorgeschlagene Neuregelung der Investitionsförderung wird abgelehnt.

Der Grundsatz der Verschiebung von bisher zur Finanzierung von Investitionen eingesetzten Mittel in den Bereich der Finanzierung des laufenden Betriebes stellt keine Lösung der Gesamtproblematik – vor allem der unzureichenden Dotierung des Krankenanstaltenwesens – dar. Die beabsichtigte Anhebung des Trägerfinanzierungsanteiles von rund 40 bis 50 % (analog auch für Großgeräteförderung) bedeutet für die kommunalen Rechtsträger eine weitere beträchtliche Erhöhung des Schuldenstandes, dem lediglich eine spekulative und längerfristige Bedeckung über angehobene Punktwerte gegenübersteht. Ein derartiges Risiko ist den Trägergemeinden – vor allem im Hinblick auf die bereits bestehende Belastung aus getätigten bzw. gerade laufenden Investitionen – keineswegs zumutbar!

Auch die zur Finanzierung künftiger Investitionen vorgesehene Möglichkeit der Rücklagenbildung wird auf Grund der bisherigen Erfahrungen nur beschränkt Platz greifen können, da die Punkteinnahmen in der Regel so deutlich unter den tatsächlich erforderlichen Einnahmen liegen, dass das Ausmaß der von den Rechtsträgern zu tragenden Finanzierungslücke immer größer wird. Besonders deutlich erscheint diese Problematik für größere Krankenanstalten mit speziellen Versorgungsfunktionen, wo Investitionen in kurzen Abständen notwendig sind und

nicht nur dann, wenn entsprechende Rücklagen aufgebaut sind. Sollte das vorgesehene Modell der Investitionsfinanzierung tatsächlich realisiert werden, so ist zu befürchten, dass bei Andauern der prekären Situation der kommunalen Rechtsträger vielfach nur mehr Investitionen zur Aufrechterhaltung eines bereits bestehenden Standards durchgeführt werden, was sicher nicht im Interesse des medizinischen Fortschritts bzw. der bestmöglichen intramuralen Versorgung der Bevölkerung liegt.

Zu Art I Z.8 (§ 72 Abs. 1 1. Satz):

Abteilung Finanzen:

In der bisherigen Regelung war eine monatliche Bevorschussung der Beiträge des NÖ Krankenanstaltensprengels vorgesehen. Aus den Erläuterungen ist abzuleiten, dass davon nicht abgegangen werden soll. Da außerdem in Z. 7 dieser Novelle (zu § 70 Abs.2) für das Land Niederösterreich auch eine monatliche Bevorschussung vorgesehen ist, sollte nach dem Wort „Rechnungsjahr“ das Wort „monatlich“ eingefügt werden.

Zu Art. I Z. 9 (§ 72 Abs.3).

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung zu Z. 10 wäre wie folgt zu formulieren:

„§ 72 Abs.3 erster, zweiter und dritter Satz lauten:“

Im § 72 Abs. 3 dritter Satz wäre an das Wort „Gemeindeverbände“ ein „n“ anzufügen.

Abteilung Finanzen:

Im letzten Satz sollte das Wort „Gemeindeverbände“ korrigiert werden in „Gemeindeverbänden“.

Zu Art I Z.10 (§ 72a Abs. 1 und 2):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Nach dem Wort „Dritter“ hätte der Beistrich zu entfallen.

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Art I Z. 11 - § 72 a:

Zu Abs.1 (neu)

Durch die Worte „sowie ebensolche Zuwendungen Dritter“ wird eine Wiederholung des Satzbeginnes „Allfällige Zuwendungen Dritter“ erreicht. Um den beabsichtigten Gleichklang mit den entsprechenden Neufassungen in § 70 Abs.4 und § 72 Abs.3 zu erreichen, wird vorgeschlagen, dass der zweite Satz lautet: „Zuwendungen einschließlich angebotener Darlehen von Seiten des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds für die Errichtung, Umgestaltung und Erweiterung von Krankenanstalten sowie ebensolche Zuwendungen Dritter sind vom Aufwand in Abzug zu bringen.“

Es muss allerdings angemerkt werden, dass ein solcher Darlehensdienst, der allein vom Träger zu leisten ist, zu einer Erhöhung der Verpflichtung von Land und NÖKAS nach Abs.3 (neu) führen kann.

